

REGIONALGESETZ VOM 26. FEBRUAR 1995, NR. 2¹

**Bestimmungen über die Aufwandsentschädigung und die
Vorsorge der Regionalratsabgeordneten der Autonomen
Region Trentino-Südtirol²**

Art. 1 Allgemeine Grundsätze

(1) Den Regionalratsabgeordneten der Autonomen Region Trentino-Südtirol steht die wirtschaftliche Behandlung, sowie die Vorsorge und Fürsorge zu, wie sie für die Mitglieder der Abgeordnetenversammlung vorgesehen ist, vorbehaltlich der in den folgenden Bestimmungen vorgesehenen Einschränkungen.

Art. 2 Aufwandsentschädigung und Tagegeld^{3 4}

¹ **Die Bestimmungen laut diesem Gesetz**, das im ABl. vom 28. Februar 1995, Nr. 9 veröffentlicht und durch die RG vom 28. Oktober 2004, Nr. 4, vom 30. Juni 2008, Nr. 4, vom 16. November 2009, Nr. 8 sowie vom 14. Dezember 2011, Nr. 8 geändert wurde, **sind mit den Bestimmungen laut RG vom 21. September 2012, Nr. 6**, das im ABl. vom 2. Oktober 2012, Nr. 49, Beiblatt Nr. 2 veröffentlicht wurde und erst ab der 15. Legislaturperiode Anwendung findet, **unvereinbar. Sie verlieren ihre Wirkung bei Beendigung der vorher bestehenden Rechtsverhältnisse und gelten laut Art. 17 des genannten RG Nr. 6/2012 als aufgehoben. Die nachfolgenden RG vom 11. Juli 2014, Nr. 4 und vom 11. Juli 2014, Nr. 5 besagen, dass die in den oben erwähnten Regionalgesetzen enthaltenen Bestimmungen, die mit den genannten RG Nr. 4 und Nr. 5 unvereinbar sein sollten, als aufgehoben gelten.**

² Siehe den mit Beschluss des Präsidiums vom 26. November 2013, Nr. 371 genehmigten vereinheitlichten Text der Durchführungsverordnungen zu diesem Regionalgesetz.

(1) Die Aufwandsentschädigung gemäß Art. 1 des Staatsgesetzes vom 31. Oktober 1965, Nr. 1261 und das Tagegeld gemäß Art. 2 des genannten Gesetzes, das allen Abgeordneten unabhängig von ihrem Wohnsitz zusteht, werden auf 80 Prozent der zum 31. Jänner 2005 festgesetzten Beträge – so wie bis zum Bezugszeitraum 1. Jänner 2008 – 31. Dezember 2008 aufgewertet – reduziert.⁵

(2) Die Aufwertung der Aufwandsentschädigung und des Tagegeldes gemäß Abs. 1 wird alljährlich wieder aufgrund des ISTAT-Indexes, mit Ausgangswert 1. Jänner 2009, vorgenommen, sobald der Betrag verrechnet worden ist, welcher der nicht vorgenommenen Erhöhung aufgrund des ISTAT-Indexes im Höchstausmaß von insgesamt 12 Prozent entspricht.⁶

³ Der Artikel wurde durch den Art. 1 Abs. 1 des RG vom 16. November 2009, Nr. 8 ersetzt.

⁴ Mit Art. 17 Abs. 1 des RG vom 21. September 2012, Nr. 6 wurden die Bestimmungen laut diesem Gesetz wegen Unvereinbarkeit mit den Bestimmungen laut genanntem Gesetz aufgehoben, die bei Beendigung der vorher eingegangenen Rechtsverhältnisse ihre Wirkung verlieren.

⁵ Mit Wirkung vom 1. Jänner 2012 wird das Ausmaß des im Sinne des Art. 2 Abs. 1 und 2 des RG Nr. 2/1995, geändert durch die RG Nr. 4/2004, Nr. 4/2008 und Nr. 8/2009, festgesetzten Tagegeldes gemäß Art. 2 Abs. 1 Buchst. a) des RG vom 14. Dezember 2011, Nr. 8 (Finanzgesetz) um 290,00 Euro (zweihundertneunzig/00) gekürzt.

Die Beträge laut Art. 2 Abs. 1 Buchst. a) und b) des RG vom 14. Dezember 2011, Nr. 8 (Finanzgesetz) gelten im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Buchst. c) des genannten Finanzgesetzes bis zum Ende der XIV. Legislaturperiode.

⁶ Der Absatz wurde durch den Art. 2 Abs. 1 Buchst. b) des RG vom 14. Dezember 2011, Nr. 8 (Finanzgesetz) geändert.

Mit Wirkung vom 1. Jänner 2012 wird das Ausmaß des im Sinne des Art. 2 Abs. 1 und 2 des RG Nr. 2/1995, geändert durch die RG Nr. 4/2004, Nr. 4/2008 und Nr. 8/2009, festgesetzten Tagegeldes gemäß Art. 2 Abs. 1

(3) Die Einzelvorschriften betreffend die Aufwertung und die im Abs. 1 und Abs. 2 vorgesehene Aussetzung der Aufwertung gelten für alle Rechtsinstitute, für die eine Aufwertung oder eine Erhöhung auf der Grundlage des ISTAT-Indexes vorgesehen ist.

(4) Den Mitgliedern des Präsidiums wird eine Amtsentschädigung bezahlt, die folgenden Prozentsatz der Bezüge gemäß Abs. 1 brutto monatlich umfasst: Präsident 45 Prozent, Vizepräsidenten 22,5 Prozent, Präsidialsekretäre 11,25 Prozent. Die Amtsentschädigungen für die Mitglieder des Präsidiums des Regionalrates und des Regionalausschusses sind nicht kumulierbar mit Entschädigungen, die ihnen aufgrund gleichzeitiger Ämter in den Präsidien der Landtage und Landesausschüsse zustehen.

Art. 3 Aussetzung der Bezüge aus strafrechtlichen Gründen

(1) Die Bezahlung der Aufwandsentschädigung und des Tagegeldes gemäß Art. 2 wird von Rechts wegen in den Fällen ausgesetzt, die mit Art. 15 des Staatsgesetzes vom 19. März 1990, Nr. 55, in geltender Fassung, vorgesehen sind.

(2) Im Falle der Aussetzung beschließt das Präsidium des Regionalrates, dem Regionalratsabgeordneten einen Unterhaltsbeitrag in Höhe eines Drittels der Aufwandsentschädigung zu gewähren.

Buchst. a) des RG vom 14. Dezember 2011, Nr. 8 (Finanzgesetz) um 290,00 Euro (zweihundertneunzig/00) gekürzt.

Die Beträge laut Art. 2 Abs. 1 Buchst. a) und b) des RG vom 14. Dezember 2011, Nr. 8 (Finanzgesetz) gelten im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Buchst. c) des genannten Finanzgesetzes bis zum Ende der XIV. Legislaturperiode.

(3) Im Falle der Beendigung der Aussetzung werden dem Regionalratsabgeordneten die gemäß Gesetz aufgewerteten, vollen Bezüge für die Zeit der Aussetzung ausbezahlt, unter Abzug des gemäß Abs. 2 bezahlten Unterhaltsbeitrages.

Art. 4 Leibrente für die bis zur XIII. Legislaturperiode (einschließlich) gewählten Abgeordneten⁷

(1) Den Abgeordneten, die bis zur XIII. Legislaturperiode (einschließlich) im Amt sind, steht nach Beendigung des Mandates die Leibrente, als Bestandteil der Aufwandsentschädigung, entsprechend den Kriterien und Voraussetzungen zu, wie sie für die Mitglieder der Abgeordnetenkammer vorgesehen sind. Ausgenommen sind das Alter, das von sechzig auf fünfundsechzig Jahre erhöht wird, sowie die Mindestbeitragsjahre, die von fünf auf zwei volle Legislaturen angehoben werden, wobei eine auch nicht gänzlich aber zumindest zur Hälfte abgewickelt sein muss. In diesem Fall hat der betroffene Abgeordnete für den fehlenden Zeitraum die Pflicht, die entsprechenden Beiträge einzuzahlen.

(2) Der Höchstbeitrag der Leibrente beläuft sich bei einer Beitragsleistung von zwanzig Jahren auf 76 Prozent der Bruttoentschädigung für die Parlamentsabgeordneten mit Ausnahme des Tagegeldes. Nach zwei Legislaturperioden, unter Einhaltung der im Abs. 1 vorgesehenen Bedingungen beträgt die Höhe der Leibrente 38 Prozent der Bruttoentschädigung der Parlamentsabgeordneten mit Ausnahme des Tagegeldes; sie wird

⁷ Der Artikel wurde durch den Art. 2 des RG vom 28. Oktober 2004, Nr. 4 ersetzt.

für jedes Beitragsjahr gemäß der beigelegten Tabelle A) um 3,80 Prozent angehoben.

(3) Dabei wird auf die den Parlamentsabgeordneten am 1. Jänner des letzten Amtsjahres ausbezahlte Entschädigung Bezug genommen, die nachträglich auf der Grundlage des ISTAT-Indexes für die Zeitspanne vom 31. Dezember des letzten Amtsjahres bis 31. Jänner des Jahres, ab welchem die Leibrente ausbezahlt wird, aufgewertet wird. Für die im Zeitraum 1. Jänner 2008 bis zum Ende der XIII. Legislaturperiode amtierenden Abgeordneten wird auf die den Parlamentsabgeordneten am 1. Jänner 2008 ausbezahlte Entschädigung Bezug genommen, die jährlich auf der Grundlage des ISTAT-Indexes bis 1. Jänner des Jahres, ab welchem die Leibrente ausbezahlt wird, aufgewertet wird. Ab 1. Jänner 2005 wird die Leibrente alljährlich auf der Grundlage des ISTAT-Indexes aufgewertet.⁸

(4) Für alle Abgeordneten, die am Ende der XIII. Legislaturperiode die Beiträge zur Erlangung der Leibrente eingezahlt aber die Beitragszeit von vier Legislaturperioden nicht erreicht haben, darf die Höhe der Nettogleibrente bei Erwirkung des Anrechtes auf dieselbe und in allen folgenden Jahren, in denen die Leibrente bezogen wird, die Nettogleibzüge eines Regionalratsabgeordneten nicht überschreiten.⁹

(5) Der Pflichtbeitrag für die Leibrente wird in Höhe von 18 Prozent der Aufwandsentschädigung mit Ausnahme des Ta-

⁸ Der Absatz wurde durch den Art. 1 Abs. 1 des RG vom 30. Juni 2008, Nr. 4 geändert.

⁹ Der Absatz wurde durch den Art. 1 Abs. 2 des RG vom 30. Juni 2008, Nr. 4 geändert.

gegeldes und ab 1. Jänner 2005 in Höhe von 21 Prozent festgesetzt.

(6) Ab der XIV. Legislaturperiode wird der Pflichtbeitrag für die Leibrente in Höhe von 30 Prozent der Aufwandsentschädigung gemäß Art. 2, mit Ausnahme des Tagegeldes, festgesetzt.

(7) Der Regionalratsabgeordnete, der vor Erreichung der Mindestzeitspanne von zwei Legislaturperioden, unter Einhaltung der im Abs. 1 vorgesehenen Bedingungen, die für den Bezug der Leibrente vorgesehen ist, aus dem Amt scheidet, hat Anrecht auf die Rückerstattung der eingezahlten Pflichtbeiträge, die entsprechend den Ergebnissen der Fonds gemäß Abs. 12 zu erhöhen sind.

(8) Alle in der XIII. Legislaturperiode amtierenden Regionalratsabgeordneten sind unabhängig von ihrem Familienstand und unabhängig davon, ob sie Kinder haben oder nicht, dazu verpflichtet, einen Ergänzungsbeitrag in Höhe von 4 Prozent der Bruttoaufwandsentschädigung der Regionalratsabgeordneten zu entrichten. Die Beiträge, die von jenen eingezahlt werden, die ledig oder kinderlos sind, dienen dazu, die Bezugsberechtigten bei eventuellem Eintreten der Bedingungen zu schützen. Ab der XIV. und den darauf folgenden Legislaturperioden ist dieser Beitrag in der Beitragsleistung gemäß Abs. 6 enthalten. Durch diese Beitragsleistung erwirken der Gatte und die Kinder das Recht, nach Ableben des Abgeordneten, der zwei Legislaturperioden, unter Einhaltung der im Abs. 1 vorgesehenen Bedingungen angereift hat, 60 Prozent des Bruttobetrages der vom Abgeordneten bezogenen Leibrente zu erhalten. Der Anteil wird auf den Ehegatten und die Kinder nach den Prozentsätzen aufgeteilt, wie sie von den Bestimmungen über die gesetzliche

Erbfolge vorgesehen sind. Sollte einer der Nutznießer das Recht darauf verlieren, wird der Gesamtanteil unter den eventuell anderen Bezugsberechtigten neu aufgeteilt. Diese Regelung findet auch gegenüber den Bezugsberechtigten und jenen Anwendung, die auf die Auszahlung der Leibrente warten. Dem Abgeordneten, der sein Mandat beendet hat und unverheiratet und ohne Kinder mit entsprechendem Anrecht auf den Anteil ist oder die zwei Legislaturperioden, unter Einhaltung der im Abs. 1 vorgesehenen Bedingungen nicht erreicht hat, werden die eingezahlten Beträge rückerstattet, die auf der Grundlage der Ergebnisse des gemäß Abs. 12 vorgesehenen Fonds bestimmt werden. Die Rückerstattung der Beträge, die auf der Grundlage der Ergebnisse der spezifischen Gebärung bestimmt werden, erfolgt auch für die Abgeordneten der XI. und XII. Legislaturperiode, welche zwei Legislaturperioden, unter Einhaltung der im Abs. 1 vorgesehenen Bedingungen nicht erreicht haben. Das Präsidium erlässt mit eigenen Ordnungsbestimmungen die entsprechenden Anwendungsmodalitäten.¹⁰

(9) Die Zahlung der direkten Leibrente und des Anteils, bzw. des Teils desselben, für den Gatten und die Kinder wird für die Dauer des Mandates ausgesetzt, falls der Bezugsberechtigte zum Mitglied irgendeines Regionalrats, des gesamtstaatlichen Parlaments, des europäischen Parlaments oder des Landesausschusses von Trient oder Bozen gewählt wird. Nach Mandatsbeendigung werden die Rente oder der Anteil wieder ausbezahlt; im Falle der Wahl in den Regionalrat von Trentino-Südtirol werden sie nach Mandatsbeendigung unter Berücksichtigung der weiteren

¹⁰ Der Absatz wurde durch den Art. 1 Abs. 2 des RG vom 16. November 2009, Nr. 8 geändert.

Beitragsjahre innerhalb der von diesem Gesetz vorgesehenen Höchstlimits wieder entrichtet.

(10) Gegenüber den Bezugsberechtigten der übertragbaren Leibrente sowie gegenüber den Regionalratsabgeordneten, deren Mandat vor der XI. Legislaturperiode begonnen hat oder abgewickelt wurde, werden die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Ordnungsbestimmungen über die übertragbare Leibrente angewandt.

(11) Die Leibrenten, die aufgrund der Zugehörigkeit zu anderen Regionalräten, dem gesamtstaatlichen Parlament, dem europäischen Parlament oder den Landesausschüssen von Bozen und Trient ausbezahlt werden, können mit jenen des Regionalrats nur soweit kumuliert werden, als sie das Höchstlimit nicht überschreiten, das für die Abgeordnetenkammer vorgesehen ist. Die vom Regionalrat ausbezahlte Leibrente wird zu diesem Zweck gekürzt. Der Abgeordnete ist verpflichtet, dem Präsidium entweder zu erklären, dass er keine Leibrente bezieht, oder er hat die Höhe der bezogenen Leibrente und jede eventuelle Änderung anzugeben.

(11-*bis*) Personen, die durch die Region ernannt werden und in öffentlichen Körperschaften gemäß Art. 1 Abs. 725 bis 734 des Gesetzes Nr. 296 vom 27. Dezember 2006 als Verwalter in Gesellschaften tätig sind, erhalten dafür keine Entschädigung, sofern sie eine Leibrente als ehemalige Landtags- bzw. Regionalratsabgeordnete, römische Parlamentarier oder Europaparlamentarier beziehen. Leibrentenbezieher obgenannter Institutionen können keine bezahlten Berateraufträge seitens des Regionalrates bzw. Regionalausschusses erhalten. Ehemalige Abgeordnete obgenannter Institutionen dürfen für den Zeitraum von fünf Jahren ab Ausscheiden aus dem politischen Mandat

keine bezahlte Verwaltungs- oder Aufsichtsratsposten im Auftrag der Region übernehmen. Das Regionalratspräsidium ist beauftragt, die entsprechende Umsetzung zu regeln.¹¹

(12) Die in diesem Gesetz vorgesehenen Pflichtbeiträge, mit Ausnahme des in Art. 4-ter und Art. 5 vorgesehenen Abzuges, und die in den derzeitigen Gebarungen ausgewiesenen Beträge fließen in einen einzigen Fonds ein, der dazu beiträgt, den Regionalratshaushalt in Hinsicht auf die direkten und übertragbaren Leibrenten zu entlasten. Das Präsidium regelt mit eigenen Ordnungsbestimmungen die Gebarung der Beitragsleistung und sieht eine entsprechende Garantie zum Schutze der von den Abgeordneten bis zur XIII. Legislaturperiode eingezahlten Beiträge vor.

Art. 4-bis¹²

Art. 4-ter Abfindung für die in der XIV. und in den darauf folgenden Legislaturperioden zum ersten Mal gewählten Abgeordneten¹³

(1) Den in der XIV. und in den darauf folgenden Legislaturperioden zum ersten Mal gewählten Abgeordneten steht nach Beendigung des Mandates bei Erreichung des fünfundsech-

¹¹ Der Absatz wurde durch den Art. 1 Abs. 3 des RG vom 30. Juni 2008, Nr. 4 eingefügt.

¹² Der Artikel wurde durch den Art. 3 des RG vom 28. Oktober 2004, Nr. 4 eingefügt und durch den Art. 3 Abs. 2 des RG vom 15. November 2019, Nr. 7 aufgehoben.

¹³ Der Artikel wurde durch den Art. 2 Abs. 1 des RG vom 30. Juni 2008, Nr. 4 ersetzt.

zigsten Lebensjahres bzw. unmittelbar bei Beendigung des Mandats, sofern sie älter sind, eine Abfindung zu.

(2) Das Ausmaß der Abfindung wird auf der Grundlage der Beitragsleistung gemäß Art. 4 Abs. 6, die um einen Prozentsatz erhöht wird, welcher dem jährlichen ISTAT-Index entspricht, und der vom entsprechenden Fonds erzielten Ergebnisse bestimmt. Die Aufwertung erfolgt bis zur Erwirkung des Rechtes auf die Abfindung.

(3) Für die Auszahlung der Abfindung ist eine Mindestbeitragszahlung von einer Legislaturperiode erforderlich. Dem Abgeordneten, der vor Erreichung der Mindestbeitragszeit aus dem Amt scheidet, steht die Rückerstattung der laut Abs. 2 vorgesehenen Beitragsleistung zu.

(4) Bei Beendigung des Mandats hat der Abgeordnete folgende Optionsmöglichkeiten:

- a) Rückerstattung des gesamten laut Abs. 2 bestimmten Betrages;
- b) Umwandlung des Betrages bei Erwirkung des Rechtes auf die Auszahlung der Abfindung in eine lebenslange Rente, die vom Regionalrat auf der Grundlage der vom Präsidium festgesetzten Einzelvorschriften ausbezahlt wird, wobei der Abgeordnete sich für eine übertragbare Rente entscheiden kann.

(5) Das Präsidium legt unter Berücksichtigung von demographisch/versicherungsstatistischen Elementen mit eigenen Ordnungsbestimmungen die Einzelvorschriften für die Umwandlung in eine Rente fest und wendet – sofern notwendig – die bei der Berechnung der entsprechenden Koeffizienten laut geltender Gesetzgebung anwendbaren und erlaubten Höchstzinssätze an.

(6) Im Falle des Ablebens des Abgeordneten vor Erwirkung des Rechtes auf die Auszahlung der Abfindung wird der angehäuften Betrag entsprechend der Regelung betreffend die gesetzliche Erbfolge ausbezahlt.

(7) Der Pflichtbeitrag gemäß Art. 4 Abs. 6 bildet den „Abfindungsfonds“, der gemäß den für die Gebarung des Solidaritätsfonds laut Art. 5 vorgesehenen Einzelvorschriften verwaltet wird. Die Auszahlung der Abfindung in dem im vorliegenden Artikel vorgesehenen Ausmaß bei Erfüllung der vorgeschriebenen Voraussetzungen geht zu Lasten des Haushalts des Regionalrates, wobei zu Gunsten des letztgenannten die im Fonds vom Nutznießer angereiften Beträge ausbezahlt werden. Die eventuell von dem in diesem Absatz angeführten Fonds erwirtschafteten Finanzerträge tragen zur Verringerung der Ausgaben zu Lasten des Haushalts des Regionalrates bei.

Art. 5 Mandatsabfindung und Solidaritätsfonds¹⁴

(1) Zu Vorsorgezwecken sind die Abgeordneten ab 1. Jänner 2005 angehalten, monatlich einen Pflichtbeitrag – bezogen auf die Aufwandsentschädigung der Abgeordneten mit Ausnahme des Tagegeldes – in Höhe von 10 Prozent der Aufwandsentschädigung in einen Solidaritätsfonds einzuzahlen, wie er für die Mitglieder des Parlaments vorgesehen ist.

(2) Ab der XIV. Legislaturperiode ist das Präsidium ermächtigt, den Prozentsatz für den monatlichen Pflichtbeitrag festzulegen, der sich auf die Aufwandsentschädigung der Abgeordneten – mit Ausnahme des Tagegeldes – bezieht und in einen

¹⁴ Der Artikel wurde durch den Art. 4 des RG vom 28. Oktober 2004, Nr. 4 ersetzt.

Solidaritätsfonds einbezahlt wird, wobei das Ausmaß von 10 Prozent nicht überschritten werden darf.

(3) Am Ende einer jeden Legislaturperiode haben der Regionalratsabgeordnete oder die Bezugsberechtigten im Falle des Ablebens des Regionalratsabgeordneten im Laufe der Legislaturperiode das Recht, eine Mandatsabfindung zu erhalten, die ausschließlich auf der Grundlage der Beitragsleistung und der vom Fonds erzielten Ergebnisse berechnet wird. All dies erfolgt, ohne den Haushalt des Regionalrates zu belasten.

(4) Für die Mandatsjahre vor der XI. Legislaturperiode wird die Mandatsabfindung nach den geltenden Bestimmungen mit Bezug auf die bei der Auszahlung geltende Aufwandsentschädigung und das Tagegeld berechnet.

Art. 6 Nicht anwendbare Bestimmungen¹⁵

(1) Unbeschadet der in Art. 4 vorgesehenen Bestimmungen werden folgende Bestimmungen zugunsten der Mitglieder des Parlaments auf die Abgeordneten nicht angewandt:

- a) Vervollständigung der Beitragszahlungen bei vorzeitigem Abschluss der Legislaturperiode oder bei Auflösung eines Landtages. Das Präsidium erlässt mit eigenen Ordnungsbestimmungen die Einzelvorschriften für den Schutz der angereiften Rechte der Nutznießer;
- b) Vervollständigung der Beitragszahlungen zur Erwirkung des Rechts auf die Mindestleibrente bei einer Mandatsausübung von weniger als neun Jahren, sechs Monaten und einem Tag;

¹⁵ Der Artikel wurde durch den Art. 5 des RG vom 28. Oktober 2004, Nr. 4 ersetzt.

- c) die Bezahlung der Nachholbeiträge bei Ernennung zum Abgeordneten im Laufe der Legislaturperiode; dies gilt nicht, wenn ein Abgeordneter infolge der Annullierung der Wahl eines Landtagsabgeordneten in das Mandat nachrückt;
- d) weitere Begünstigungen, die vom Kollegium der Präsidialsekretäre der Abgeordnetenversammlung zu Lasten des Solidaritätsfonds beschlossen werden;
- e) die ergänzende Gesundheitsfürsorge.

Art. 7 Befugnisse des Präsidiums

(1) Das Präsidium bzw. der Präsident des Regionalrates wenden in den mit diesem Gesetz geregelten Bereichen alle Maßnahmen an, die das Gesetz und die Ordnungsvorschriften der Abgeordnetenversammlung dem Präsidium, dem Kollegium der Präsidialsekretäre der Abgeordnetenversammlung bzw. dem Präsidenten der Versammlung zuerkennen.

(2) Das Präsidium wird beauftragt, das Durchführungsreglement zum vorliegenden Gesetz und den vereinheitlichten Text zu erlassen, indem die geltenden Bestimmungen koordiniert werden.

(3) Die Änderung der Bezüge der Versammlungsabgeordneten bringt mit gleicher Ablaufzeit die Änderung der Bezüge der Regionalratsabgeordneten, der Leibrenten und der Anteile für die Hinterbliebenen sowie der weiteren Beträge, die mit den Bezügen verbunden sind, mit sich. Der Präsident des Regionalrates nimmt mit Dekret die entsprechenden Angleichungen vor.

(4) Für das, was nicht ausdrücklich mit diesem Gesetz vorgesehen ist, werden die geltenden Bestimmungen für die Versammlungsabgeordneten angewandt.

Art. 8 Übergangsbestimmungen

(1) Für die Bezieher der direkten und übertragbaren Leibrente ist bis zum Inkrafttreten des mit diesem Gesetz vorgesehenen neuen Systems die Suspendierung der Angleichung an die Bezüge der Parlamentsabgeordneten in Höhe von 1.172.337 Lire endgültig. Die suspendierten Beträge sind nicht rückzuerstatten. Auf diese wird auch die Erhöhung des Tagegeldes von 750.000 Lire, die ab 15. April 1994 für die Mitglieder des Parlaments festgesetzt worden ist, nicht angewandt.

(2) Den Bezugsberechtigten der direkten und übertragbaren Leibrente sowie den Regionalratsabgeordneten, deren Mandat vor der laufenden Legislaturperiode begonnen hat oder ausgeübt wurde, bleiben folgende Rechte, insofern günstiger, gewahrt:

- a) die Bezugsprozentsätze der Leibrenten auf die Aufwandsentschädigung der Regionalratsabgeordneten, wie sie bereits angewandt werden oder am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes angereift wurden; das Präsidium wird beauftragt, eine entsprechende Tabelle für die Umrechnung der Prozentsätze auf die neuen Berechnungssätze zu erstellen, die sich auf die Entschädigung der Parlamentsabgeordneten beziehen, ausgenommen die Erhöhungen gemäß Abs. 1;
- b) die Altersvoraussetzungen für den Anspruch auf die Leibrente gemäß vorherigem Reglement;
- c) die Mindestvoraussetzungen der Zugehörigkeit zum Regionalrat und der Beitragsleistung zur Erlangung der Leibrente nach dem vorher geltenden Reglement;
- d) in Abweichung zu Abs. 8 des Art. 4 die Rechte aufgrund der vorher geltenden Regelung.

(3) Das Recht auf Rückerstattung der Beiträge, die von den Regionalratsabgeordneten vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingezahlt worden sind, ohne dass sie die mit Art. 4 vorgesehene Mindestzeit erreicht haben, beschränkt sich auf die Beiträge, die seit Beginn der vorhergehenden Legislaturperiode entrichtet worden sind, die für diesen Zeitraum im Ausmaß von jährlich 8 Prozent aufgewertet werden.

Art. 9 Finanzbestimmung

(1) Die Deckung der für das Jahr 1995 vorgesehenen Ausgabe von 31 Milliarden 750 Millionen Lire erfolgt im Betrag von 27 Milliarden 800 Millionen Lire mittels Verwendung der Bereitstellung, die im Ausgabenkapitel Nr. 1 des Haushaltsvoranschlags der Region für das genannte Haushaltsjahr, das die notwendigen Mittel ausweist, vorgesehen ist und für den Differenzbetrag von 3 Milliarden und 950 Millionen Lire durch Herabsetzung des gleich hohen Betrages in dem im Kapitel 670 der Ausgaben für das genannte Finanzjahr eingetragenen Sammelfonds.

(2) Für die darauf folgenden Finanzjahre erfolgt die Deckung der Ausgaben mittels Haushaltsgesetz im Sinne des Art. 7 und innerhalb der von Art. 14 des Regionalgesetzes vom 9. Mai 1992, Nr. 10 betreffend Bestimmungen über den Haushalt und das allgemeine Rechnungswesen der Region vorgesehenen Grenzen.

ANLAGE A)

TABELLE der Sätze für die Berechnung der Leibrente auf der Grundlage der Entschädigung für die Parlamentsabgeordneten (Art. 4 Abs. 2)

Jahre	Prozentsatz
1	3,80
2	7,60
3	11,40
4	15,20
5	19,00
6	22,80
7	26,60
8	30,40
9*	34,20
10	38,00
11	41,80
12	45,60
13	49,40
14	53,20
15	57,00
16	60,80
17	64,60
18	68,40
19	72,20
20 und mehr	76,00

* Die Bezugsposten der Jahre 1-9 sind nur im Falle des Ablebens für die Berechnung des Anteils von 65 Prozent zugunsten der Nutznießer gemäß Art. 4 Abs. 5 sowie im Sinne der Übergangsbestimmungen anwendbar.